"Das gefährliche und unanstendige Tabackräucken"

Autor(en): **A.B.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst**

Band (Jahr): **9 (1919)**

Heft 41

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-644223

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

(August 1919) noch höher sind als beim Abschluß des Waffenstillstandes (Dezember 1918). Es ist eine bittere Wahrheit, daß nicht nur die meisten Massenkonsumartikel, wie Brot, Milch, Rindfleisch, sog. Eingeschlacht, Wurstwaren, Kutteln, Pferdefleisch, Käse, Butter usw. gegenüber Dezember 1918 heute nicht nur keine Preissenkung aufweisen, sondern daß bei sämtlichen Artikeln eine nicht unerhebliche weitere Preissteigerung bereits eingetreten ist oder aber in allernächster Zeit eintreten wird." Mit dem vielbesprochenen Preisabbau ist es also bis heute noch nichts geworden. Das Preisabbauproblem ist aber nicht ein einseitiges, vom Konsumentenstandpunkt aus zu lösendes Problem. Die mit ihm verknüpften Fragen sind von eminent volkswirtschaftlicher Bedeutung. Sie zu besprechen, müssen wir einer spätern Gelegenheit vorbehalten.

„Das gefährliche und unanstendige Tabackräucken".

Vor Zeiten war das Rauchen im Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft verboten. Die Behörden erachteten den Tabakgenuß als gefährlich in Hinsicht auf unvorsichtige Raucher, die leicht Feuersbrünste verursachen konnten, als gefährlich aber auch bezüglich seiner „Leibs- und Gemüths-Gesundheit schädlichen und verderblichen Wirkung". Dazu wollte man für ein so unnötiges Genußmittel nicht große Summen Geldes außer Land wandern lassen. Den Transit hingegen gedachte die Regierung kaum jemals zu verunmöglichen.

Die bernische Regierung von 1675 verbietet den „gebrauch des Tabacks mit räucken, köwen, schnuppen und in andere weg, es beschehe gleich heimblich oder offentlich, . . . bey Fünffzig Pfunden Pfenning Buoß . . . ohne einiches schonen noch nachlassen mit Pfand oder Gelt abforderung". Wer erwischt wird und den Betrag nicht zu erlegen vermag, soll „mit der Trüllen, oder wo deren keine, mit der vorhandenen gestrengsten Gefangenschafft vier Tag und Nacht lang unnachläßlich bey Wasser und Brodt abgestrafft werden". Für Tabak- und Pfeifenhändler sind besondere Strafen vorgesehen: Fünf Pfund Buße von jedem Lot Tabak und zwei Pfund „von jeder Pipen". Amtsleuten und Kirchendienern stellt das Mandat die vierfache Strafe in Aussicht, und die Wirte verpflichtet er zu einem bezüglichen Eidsgelübde und bedroht sie im Falle der Uebertretung mit Patententzug. Nur für medizinische Zwecke durfte Tabak verwendet werden. Landvögte und Chorrichter wurden mit der Durchführung der gesetzlichen Maßnahmen betraut. Es darf bezweifelt werden, ob sie den „gnädigen Herren" dafür gedankt haben. Der Tabakgenuß war zu sehr eingerissen, um ihn mittels eines Verbotes auszurotten. Die beträchtlichen Strafandrohungen, die indessen wohl selten in ihrer ganzen Strenge angewendet wurden, scheinen die Rauchopfer erst recht angeblasen zu haben.

Schon 1670 scheint der Tabak in dem damals ganz entlegenen Adelboden bekannt gewesen zu sein. Wir entnehmen aus dessen Chorgerichtsprotokollen einige diesbetreffende Aufzeichnungen. Der Sigrist betreibt den Sport öffentlich und hat dafür zehn Pfund (für eine Pfund konnte man damals ungefähr soviel kaufen, wie heute für 7 Franken) zu erlegen. Bei Steffan Alenbach, der in seinem Säumerkämmerlein während der Kinderlehre „taback gesoffen", läßt man's bei fünf Pfund bewenden, insofern er die Mittäter angibt. Einer wird scharf abgekanzelt, weil er einem „alten Ehrbaren man das meßer abgeforderet, das er taback darmit könne schnäzlen"; ein anderer, „weil er sich gegen underschidenliche persohnen ungebührlich verhalten mit tabackrauch einblasen oder ankauchen und den leüthen den wein außaufen". Wer dem Laster frönte, konnte die väterliche Fürsorge der Regierung häufig nur als Quengelei und Bußenfalle ansehen. Niklas zum Kehr behauptete vor Gericht, „es seye die frag, ob es recht und billich seye, das man den taback verbotten, dieweilen er und andere mehr deßelben bedürfftig seyen wegen ihres leibs-schwachheiten", und die Obrigkeit habe diese Satzung nur aufgestellt, „das sy des nächsten gut an sich könne zeuchen wider das zehende gebott". Vier bis fünf Tage Fronarbeit auf dem Schloß sollten den Unbotmäßigen zur Besinnung bringen. Auch an Ausreden fehlte es nicht. Der Geiger Josi gab zu, er habe von dem verbotenen Zeug gebraucht, aber nur „zur artzney für die leüs der Kelberen". Das glaubte keiner der „wysen Richter", und gleich wie Stephen Wassermann, der sich entschuldigte, er habe geschenkten Tabak vernebelt, „nicht gar viel", mußte er sich vor dem Oberamtmann verantworten. Die Vorschrift, daß ein Teil der Buße dem Verleider zufallen sollte, leistete der Angeberei und Verdächtigung Vorschub. So hatte ein Angeklagter Rede zu stehen, weil man ihn vor sechs Monaten auf dem Marktweg am Gwatt bei Thun mit einer Pfeifen in der Hand neben einem andern sitzend wollte gesehen haben, und ein Greis gestand ein, vor Jahr und Tag in der Herrschaft Spiez zwei Pfund Tabak gekauft zu haben. Auch das „Schiggen" ist eine alte Kunst, obschon Steffen Schäetz keineswegs bekennen mochte, „das er Taback gekeüwet". Der Siegrist hat sich trotz den vielen abgezwackten Pfunden und Bekanntschaft mit dem Gefängnis im Verlauf eines Dezeniums zum vielseitigen Virtuosen entwickelt: er reückt, keüwt und braucht unnachläßig" das edle Kraut. Es wäre verfehlt, zu glauben, das zarte Geschlecht habe erst in der Neuzeit seine sündhafte Neigung zu den braunen Blättern entdeckt. „Vast alle tag" ergab sich „Gilgen Weibels sel. Weib" der Pfeife. Vielleicht, daß sie von der Frau des Reis- und Seifenkrämers Hans Alexander aus dem Bündnerland, deren Mann zugab, daß sie „gereucket und gesogen" habe, dazu verführt wurde.

Während die älteren Verordnungen (die erste erschien 1659) harte Strafbestimmungen aufstellten, enthielten spätere Tabakmandate mildere Vorschriften. Die Behörden mußten die Undurchführbarkeit des Verbotes einsehen. Der Spieß wurde nun umgedreht. Das für den Tabak ausgeworfene Geld sollte im Lande bleiben. Dies entsprach dem haushälterischen Sinn der leitenden Staatsmänner. 1719 wurde ein Mandat betreffend Pflanzung des Tabaks veröffentlicht und bekannt gegeben, „bei allfälligem Misverstand könne man sich bey der bestellten Kammer Rats erholen, auch wegen der Debite, Erhaltung allfälligen Samens und verständiger Personen zur Anleitung". Pfarrer und Unterbeamte wurden aufgemuntert, das früher so verpönte Gewächs zu ziehen (1723). Indem der fremde Tabak amtlicherseits möglichst zurückzuhalten gesucht und den Pflanzern auf Jahre hinaus der Zehnten erlassen wurde, bestrebte sich die Regierung, die einheimische Erzeugung zu fördern.

1788 wird nur noch „den fremden Handwerkspurschen, Knechten und dergleichen Leuten das Zusammenrotten und Tabackrauchen in den Lauben und auf offenen Spaziergängen ernstgemeint verboten". A. B.

Friedrich Naumann über Monarchismus, Liberalismus und Demokratie.

(Schluß.)

In diesem Zusammenhang kommt Naumann auch auf die Person Wilhelms II. zu sprechen. Mit überraschender Treffsicherheit hat er den Kaiser charakterisiert. Er ist Skeptiker. Es scheint ihm unmöglich, daß ein einzelner Mensch zum Vorteil seines Volkes über so viel Macht verfügen könne. Er zweifelt daran, ob Wilhelm II. der richtige Führer des deutschen Volkes bei seinem Aufstieg zur Macht und Größe sein könne. Es graut ihm vor der Größe der Verantwortlichkeit dieses Monarchen, der sein eigener Kanzler sein wollte. „Zweifellos ist gerade beim gegenwärtigen deutschen Kaiser die Fähigkeit, sich schnell in allerlei Dinge hineinzufinden, sehr ausgebildet, aber selbst wenn sie größer wäre als